

Jugendordnung

Die Verwaltung des Fischereivereins Allersberg erläßt gem. § 10 Nr. 3 der Satzung vom 4.10.1986 folgende geänderte Jugendordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Jugendliche im Sinne dieser Ordnung sind Jungen und Mädchen mit einem gültigen Bayerischen Fischereischein vom vollendeten 10. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Jugendleitung hat die Aufgabe in Zusammenarbeit mit der Verwaltung die Jugendlichen in der Fischerei zu unterweisen und zur Hege und Pflege des Fischbestandes und zur kameradschaftlichen Vereinsarbeit zu erziehen.
2. Die Vereinsjugend unterliegt der Verwaltung.
3. Die Jugendleitung legt großen Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit den Jugendorganisationen des Landes Bayern und des Bezirks Mittelfranken.

§ 3

Leitung

Die Jugendleitung besteht aus:

1. Dem Jugendleiter
2. Dem Jugendsprecher

§ 4

Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Es gelten die Bestimmungen des § 4 der Satzung.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu stellen.
Es gelten die Bestimmungen des § 7 der Satzung.

§ 6

Rechte und Pflichten

Auch für die Jugendlichen sind die Bestimmungen der Satzung, der Angel- und Gewässerordnung, der Jugendordnung und der sonstigen Bestimmungen des Vereins verbindlich. Zu den Pflichten der Jugendlichen gehört auch der regelmäßige Besuch der Jugend- und Übungsstunden.

Sobald der Jugendliche die Fischerprüfung bestanden hat, im Besitz eines gültigen Bayerischen Fischereischeins ist, sowie einen Erlaubnisschein des Vereins erworben hat, kann er an den Vereinsgewässern die Fischwaid alleine ausüben.

§ 7

Beiträge

Die Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag und alle sonstigen Gebühren und Leistungen legt jährlich die Mitgliederversammlung fest, § 11 Nr. 4, 5 der Satzung.

§ 8

Sonstiges

Die Geräte und Bücher der Jugendgruppe werden von dieser aufbewahrt und gepflegt.

§ 9

Gültigkeit

1. Diese Jugendordnung ist durch die Verwaltung am 23.11.92 beschlossen worden und trat mit der Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung am 6.1.93 in Kraft.
2. Änderungen der vorstehenden Jugendordnung können von der Verwaltung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Sie sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und treten ab diesem Zeitpunkt in Kraft.